C/2025/3186

6.6.2025

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.12024 — VENDIS / VERLINVEST / KARAFUN GROUP)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/3186)

1. Am 27. Mai 2025 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Vendis Capital IV BV/SRL (Belgien, „Vendis Capital IV“),

— Verlinvest SA (Belgien),

— Karafun Group SAS (Frankreich).

Vendis Capital IV und Verlinvest werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit der Karafun Group erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Vendis Capital IV ist ein europäischer Private-Equity-Fonds.

— Verlinvest ist eine belgische Investmentgesellschaft, die hauptsächlich in außerbörsliche und börsliche Beteiligungen an mittleren bis großen Unternehmen mit Sitz in Europa, den Vereinigten Staaten und Asien in der Marken-Konsumgüter-Branche investiert, unter anderem in den Segmenten Lebensmittel und Getränke, Einzelhandel und Gastgewerbe, digitaler und elektronischer Handel, Lifestyle, Medien, Gesundheit und Bildung.

— Die Karafun Group ist ein auf Karaoke spezialisiertes französisches Unternehmen. Es bietet sowohl für Geschäftskunden als auch für Verbraucher verschiedene digitale Lösungen an, z. B. Websites, Software und Anwendungen für die Durchführung oder Bereitstellung von Karaoke-Veranstaltungen sowie digitale Musikschulungslösungen für Kunden in der ganzen Welt. Die Karafun Group ist auch auf dem Einzelhandelsmarkt mit Karaoke-Bars in Frankreich und Belgien tätig.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen [2] infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem geplanten Zusammenschluss Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.12024 — VENDIS / VERLINVEST / KARAFUN GROUP

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
[2] ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË